

**BOSCH****BKK**

## Informationen für Versicherte hier: Familienversicherung

Familienangehörige können unter bestimmten Voraussetzungen in der Kranken- und Pflegeversicherung der Bosch BKK bei den Eltern, Großeltern oder beim Ehepartner kostenfrei mitversichert werden. Familienversicherte haben gegenüber der Krankenkasse eigene Leistungsansprüche. Eine Familienversicherung ist immer an die Krankenkassenwahl, d.h. an das bestehende Mitgliedschaftsverhältnis vom Hauptversicherten, gebunden. In diesem Infoblatt finden Sie die wichtigsten Informationen zur Familienversicherung bei der Bosch BKK. □



### Schwerpunkte:

- f Voraussetzungen für die Familienversicherung
- f Hinzuverdienstgrenze
- f Weiterversicherung nach einer Familienversicherung

### Grundsätzliches

Anspruch auf Familienversicherung besteht für Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, für Kinder und für Kinder von familienversicherten Kindern, wenn diese Angehörigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Als Kinder gelten auch Stief-, Enkel-, Pflege- und Adoptivkinder. Voraussetzung bei Stief- und Enkelkindern ist, dass sie vom Mitglied überwiegend unterhalten werden. Die Familienversicherung für Kinder von familienversicherten Kindern (z.B. Enkelkinder) gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem familienversicherten Kind um ein Stiefkind oder ein leibliches Kind des Mitglieds handelt.

### Allgemeine Voraussetzungen

Zur Durchführung der Familienversicherung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein. Die Angehörigen:

- müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben,
- dürfen nicht anderweitig pflichtversichert oder freiwillig versichert sein,
- dürfen nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sein; eine Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ist dabei unschädlich,
- dürfen nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sein und
- dürfen kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat 485,00 Euro (2023) überschreitet. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 520,00 Euro.

Erläuterungen zum Gesamteinkommen: Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ist von der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugehen. Hierzu zählen u.a. Einnahmen aus Arbeitseinkommen, Arbeitsentgelt, Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen etc..

Seit 2019 sind als Gesamteinkommen auch Abfindungen, die als Entschädigung für einen weggefallenen Arbeitsplatz gezahlt werden, zu berücksichtigen. Der Zeitraum für die Berücksichtigung ergibt sich, indem die gesamte Entlassungsentschädigung durch das zuletzt erzielte tägliche Arbeitsentgelt dividiert wird. Berücksichtigt wird die Entlassungsentschädigung ab Folgetag der Auszahlung. Erfolgt die Auszahlung erst später zu einem Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, ist für die Zwischenzeit eine Familienversicherung möglich, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### Beispiel:

Höhe der Entlassungsentschädigung:	100.000,00 Euro
Bisheriges monatliches Brutto-Arbeitsentgelt:	5.000,00 Euro
Bisheriges tägliches Brutto-Arbeitsentgelt (5.000 : 30 Tage)	166,67 Euro
Zeitraum für die Berücksichtigung (100.000 : 166,67)	600 Tage

Die Abfindung ist ab der Auszahlung für max. 600 Tage in Höhe des letzten Brutto-Arbeitsentgeltes als Gesamteinkommen zu berücksichtigen. Anschließend gilt die Abfindung als verbraucht.

## Familienversicherung von Kindern

Der Anspruch auf Familienversicherung von Kindern ist ab dem 18. Lebensjahr von zusätzlichen Bedingungen abhängig. Ein Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder

- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind.
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten. Wird die Ausbildung durch die gesetzliche Dienstpflicht (Wehrdienst / Zivildienst) unterbrochen oder verzögert, kann sich der Anspruch auf Familienversicherung ggf. verlängern.
- Ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung bereits während der Familienversicherung vorlag.

## Ausnahmen von der Familienversicherung für Kinder

Kinder haben keinen Anspruch auf Familienversicherung über einen gesetzlich versicherten Elternteil, wenn der andere Elternteil oder Lebenspartner nicht gesetzlich versichert ist UND sein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt UND auch regelmäßig höher ist als das Gesamteinkommen des gesetzlich versicherten Elternteils. Im Jahr 2023 betragen 1/12tel der Jahresarbeitsentgeltgrenze 5.550,00 Euro. Falls bereits am 31.12.2002 eine private Krankenversicherung bestand gelten hier 4.987,50 Euro.

### Beispiel

Solange beide Elternteile bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben die Kinder Anspruch auf Familienversicherung über den Vater oder die Mutter. Wechselt nun jedoch bspw. der Vater in die private Krankenversicherung, ist die Familienversicherung für die Kinder ausgeschlossen, wenn:

- das Gesamteinkommen des privat versicherten Vaters über 5.550,00 Euro mtl. liegt UND
- das Gesamteinkommen des privat versicherten Vaters gleichzeitig das Gesamteinkommen der gesetzlich versicherten Mutter regelmäßig übersteigt.

## Werkstudenten

Auch während eines Studiums besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Familienversicherung, solange das monatliche Gesamteinkommen die o.g. zulässige Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Eine Überschreitung der zulässigen Einkommensgrenze kann vor allem bei der Ausübung von Nebenjobs, z.B. als Werkstudent oder Praktikant, erfolgen. Einen weitergehenden Anspruch auf Familienversicherung besteht nur dann, wenn das Gesamteinkommen regelmäßig im Monat die Grenze von 485,00 Euro nicht überschreitet. Stellen wir die Einkommensüberschreitung fest, müssen wir die Familienversicherung ggf. sogar rückwirkend beenden. Auf das regelmäßige Gesamteinkommen wird Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung ebenso angerechnet, wie mögliche andere Einkommensarten.

## Obligatorische Anschlussversicherung

Entfallen die Voraussetzungen für die Familienversicherung eines Angehörigen, muss die Versicherung als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden. Sofern diese Weiterversicherung nicht frühzeitig durch Ihren Angehörigen beantragt wird, leiten wir sie als obligatorische Anschlussversicherung ggf. rückwirkend "kraft Gesetz" ein.

Die obligatorische Anschlussversicherung wird wirksam, sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach unserem Hinweis der Austritt erklärt und ein Nachweis über eine anderweitige Versicherung vorlegt wird.

## Haben Sie weitere Fragen?

Sofern Sie Mitglied der Bosch BKK sind, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter im Mitgliederservice der Bosch BKK. Andernfalls sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Ihr  
Mitgliederservice

Kontaktadresse: Bosch BKK  
BPM – Mitgliederservice  
Kruppstraße 19  
70469 Stuttgart